

# Richtlinien der allgemeinen Kulturförderung der Stadt Bremerhaven

Inkrafttreten: 01.04.2022

Beschlossen durch den  
Ausschuss für Schule und Kultur  
am 10.03.2022

Stand: 01.04.2022

## [Präambel](#)

Neben der institutionellen Förderung von Kultureinrichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge formuliert das Kulturamt Förderschwerpunkte, um vorrangige Ziele der Kulturentwicklung zu erreichen. Diese Ziele sind direkte Ergebnisse der Beratung der Zukunftswerkstatt. BremerhavenKultur.2027.

Das Kulturamt begrüßt, dass der Bremerhavener Kulturtopf die Förderschwerpunkte der Stadt Bremerhaven in der jeweils gültigen Fassung bei der Mittelvergabe berücksichtigt und unterstützt.

## [§ 1 Förderzweck / Ziele der Kulturförderung der Stadt Bremerhaven](#)

1. Kulturförderung darf nicht im Status quo verharren, sondern sollte die **Fort- und Weiterentwicklung gewachsener und anerkannter künstlerischer Prozesse** fördern. Kreativität und Innovation eröffnen neue Denk- und Sichtweisen und tragen zum gesellschaftlichen Fortschritt bei. Ein kulturpolitischer Förderschwerpunkt der Stadt ist auch die Erweiterung der **digitalen Möglichkeiten**, sowohl bei der Präsentation von Inhalten (etwa in Ausstellungen) als auch der Generierung eigenständiger künstlerischer Formate. Ergebnisse geförderter Kulturprojekte sind nicht notwendigerweise zählbar und können auch im immateriellen Bereich liegen. Aus einem nicht vollständig planmäßig absolvierten Projektablauf können alternative Sicht- und Handlungsoptionen hervorgehen.
2. Kulturprojekte fördern den **Zusammenhalt der Stadt(teil)gesellschaft** durch die Begegnung und den Austausch von Menschen mit unterschiedlichem sozioökonomischem



1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
2. Der Zuwendungsbescheid wird nach abschließender Prüfung des Antrags vom Kulturamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstellt.
3. Im Falle einer Förderung hat der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Mittelverwendung durch einen Sach- und einen Finanzbericht einschließlich Belegen nachzuweisen. Die Berichte sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Förderzeitraums vorzulegen. Bei Projektlaufzeiten von über einem Jahr können Zwischenberichte angefordert werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Mittel sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck und grundsätzlich im Rahmen des für verbindlich erklärten Finanzierungsplanes zu verwenden. Das Kulturamt hat diesbezüglich ein Prüfungsrecht. Nicht verausgabte Restmittel aus der Zuwendung sind unverzüglich und unabhängig von der Vorlagefrist des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen. Sollte dies nicht rechtzeitig geschehen, ist der Erstattungsbetrag zu verzinsen. Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach den Vorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufzuheben ist. Dies gilt vor allem in den unter Nummer 8.2 und 8.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen-Projektförderung genannten Fällen.
4. Änderungen bei der Projektumsetzung sind dem Kulturamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Bei der Durchführung der Projekte und Maßnahmen muss auf die finanzielle Förderung durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven, Kulturamt hingewiesen werden. In allen aus der Zuwendung hergestellten Informationsbroschüren, Faltblättern und sonstigen Veröffentlichungen ist das Magistratslogo einzusetzen. Das Logo und der Text müssen gleichgestellt mit dem Logo des Antragstellers und in nahezu gleicher Größe abgebildet werden.

#### [§ 4 Rechtliche Hinweise und Inkrafttreten](#)

1. Für das Zuwendungsverfahren gelten die [§§ 23](#) und [44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung \(LHO\)](#) in der jeweils gültigen Fassung und die dazu erlassenen [Verwaltungsvorschriften](#) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung.
2. Die Richtlinien gelten ab dem 01.04.2022 in unveränderter Form. Die verabschiedeten Ziele der Kulturförderung Bremerhaven werden in einem Turnus von drei Jahren einer Prüfung unterzogen. Die nächste Prüfung erfolgt im Jahr 2025.